

## **Resolution des Deutschen Kinderschutzbundes Menschen auf der Flucht brauchen Schutz und unser Willkommen!**

### **Präambel**

Über 57 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht. Politische Verfolgung, Krieg und Bürgerkrieg, Religionskonflikte, Umweltkatastrophen und extreme Armut sind einige der Gründe für die Flucht. Oft müssen sie Hals über Kopf fliehen. Flüchtlinge suchen Sicherheit für sich und vor allem für ihre Kinder, ein Leben in Frieden und eine Chance auf gute Bildung und Arbeit.

Es ist unsere Verantwortung, Flüchtlinge, Flüchtlingsfamilien und ihre Kinder in diesen Lebenslagen zu unterstützen und ihnen die Hilfe zu geben, die sie benötigen. Dabei ist es im Interesse der staatlichen Gemeinschaft junge Menschen mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten wahrzunehmen und ihnen die Chancengerechtigkeit zu bieten, die sie für ein eigenständiges Leben dringend benötigen.

Familien, die nach Deutschland kommen, sind ein wichtiger Bestandteil unserer gesellschaftlichen Vielfalt, die nicht nur willkommen ist, sondern dadurch weiter gestärkt wird. Talente und Begabungen, kulturelle Erfahrungswelten und Perspektiven der Familien bereichern unsere sozialen Lebenswelten. Sie sind eine Chance für unser Land und unsere Gesellschaft.

Der Deutsche Kinderschutzbund ist beunruhigt angesichts der Demonstrationen von Gruppierungen, die zu einem Klima der Verunsicherung und Angst beitragen. Menschen auf der Flucht verdienen unseren Schutz und unser Willkommen.

Fast 50 % aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder. Auch bei uns wächst die Gruppe der Flüchtlingskinder stetig an. Allerdings fehlen verlässliche Zahlen. Unicef geht nach Schätzungen im Dezember 2014 davon aus, dass mehr als 65.000 Flüchtlingskinder mit unsicherem Aufenthaltsstatus in Deutschland leben. Diese unterschiedlichen Status ziehen jeweils unterschiedliche Rahmenbedingungen nach sich.<sup>1</sup>

### **Das Asylverfahrensgesetz und das Aufenthaltsgesetz**

Das Ergebnis über das Asylverfahren und die Erteilung eines Aufenthaltstitels hängen von der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ab. Die gerichtliche Überprüfung ist zulässig. Darüber hinaus wirkt die europäische Asylpolitik weit in die nationalstaatliche

---

<sup>1</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: Bundestagsdrucksache 17/14812: Aufschlüsselung der minderjährigen Flüchtlinge im Jahr 2012 nach Alter aufgegliedert: 45,01 unter 5 Jahren, 25,24 % unter 10 Jahren; 22,47 unter 16 Jahren und 7,28 % unter 18 Jahren.

Gesetzgebung hinein. Abschiebungen, Rücküberstellungen in ein „sicheres Drittland“/Dublin III – Überstellungen - sind möglich. Die Asyl- und Aufenthaltsverfahren können sich lange hinziehen.

Maßstab des Handelns gegenüber Flüchtlingen muss Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ sein. Für Kinder müssen darüber hinaus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention gelten, der die Beachtung des Kindeswohls und das beste Interesse des Kindes festlegen, sowie Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention, der die Rechte von Flüchtlingskindern normiert. Spielräume für individuelle Entscheidungen müssen ausgeschöpft werden.

Die Ungewissheit über das Recht in Deutschland bleiben zu dürfen, belastet Menschen sehr. Für die Angst finden Kinder oft keine Worte, ihr Verhalten aber ist geprägt von Unsicherheit und Unruhe. So lässt sich nur schwer eine Lebensperspektive aufbauen.

#### **Der Kinderschutzbund fordert:**

- Aufnahme der „Kinderrechte in das Grundgesetz“ zur Stärkung der Rechte der Flüchtlingskinder und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Gesetzgebung z.B. Handlungsfähigkeit im Aufenthalts- und Asylrecht auf 18 Jahre anheben ,
- höhere Beachtung des Kindeswohls und der Integration der Kinder bei der Entscheidung im Asylverfahren,
- Spielräume für individuelle Entscheidungen nutzen und das Bleiberecht großzügig anwenden,
- Altersanhebung der Mindestaufenthaltsdauer für Regelungen des Bleiberechts von 21 Jahren auf 22 Jahre (analog der Asyلمündigkeit auf 18 Jahre),
- Familienzusammenführung und Erhalt des Familienverbands als unabdingbares Recht der Kinder umsetzen und im Bleiberecht für Jugendliche berücksichtigen.

#### **Die sozialen Transferleistungen**

Flüchtlinge erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Leistungen entsprechen in ihrem Geldbetrag nahezu der Geldleistung in SGB II und die Beantragung des Bildungs- und Teilhabepakets ist möglich.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht nur eine gesundheitliche Minimalvorsorge nach §§ 4 und 6 AsylbLG vor - nur bei „akuter“ oder „schmerzhafter“ Erkrankung sowie Behandlung chronischer Erkrankungen und Behinderungen. Dies führt zu vielen Missverständnissen und erschwert die Behandlungsabläufe. Dies kann insbesondere bei der Versorgung der Kinder zu Problemen führen.

Die Kostenübernahme für notwendige Traumatherapien und kindertherapeutische Maßnahmen sind nur mit sehr vielen Schwierigkeiten zu erhalten.

**Der Kinderschutzbund fordert:**

- Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und Eingliederung in den Leistungsbereich SGB II und SGB XII,
- Gesundheitsversorgung entsprechend § 264 Absatz 1 SGB V auf die Krankenkassen übertragen,
- Kindergrundsicherung für alle Kinder, auch für Flüchtlingskinder von Anfang an.

**Das Leben der Kinder im deutschen Bildungswesen**

Der Neuanfang in Deutschland stellt Flüchtlinge vor große Herausforderungen. Für die Neuorientierung brauchen Eltern und Kinder Unterstützung bei Erziehungsfragen und bei der Integration in das Bildungssystem. Sie brauchen Unterstützung im Verständnis für das Bildungs- und Erziehungssystem. Die Einbeziehung der Eltern in die schulische Erziehung der Kinder ist vielen fremd. Unsicherheiten gilt es, abzubauen und Vertrauen zu stärken. Gelebte Inklusion bezieht alle mit ein und stärkt Eltern die Verantwortung für ihre Kinder trotz der veränderten Lebensbedingungen in Deutschland wahrnehmen zu können.

Flüchtlinge, auch Flüchtlinge ohne geklärten Aufenthaltsstatus, wollen von Anfang an die Sprache erlernen und manchmal muss eine Alphabetisierung erfolgen. Manchen Kindern fehlen grundsätzlich Schulerfahrungen und andere haben sehr strengen Unterricht kennengelernt. Eltern haben eine hohe Motivation und wollen am Leben der Kinder direkt teilnehmen und sich selbst verständigen können. Förderangebote an die Eltern entlasten die Kinder. Sie tragen nicht mehr die Verantwortung, als Sprachmittler zwischen Behörden, Ärzten und Bildungseinrichtungen tätig sein zu müssen. Sie dürfen wieder Kinder sein. Flüchtlingskinder sind in erster Linie Kinder, die Anrecht auf besondere Förderung haben und oft besonderen Schutz brauchen.

Die Beschulung aller Kinder und jungen Erwachsenen ist Grundlage für Chancengerechtigkeit und den Einstieg in das Ausbildungswesen.

**Der Kinderschutzbund fordert:**

- Sprachförderung für Kinder und Erwachsene von Anfang an,
- Geltung des Primats der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche gemäß dem Auftrag „Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ und „positive Lebensbedingungen zu schaffen“ (§1 Abs. 3 SGB VIII) unabhängig des Aufenthaltstitels,

- schnelle Integration der Kinder in Kindertagesstätten und Schulen, Schulpflicht für Flüchtlingskinder bundesweit festschreiben,
- Aufnahmeklassen für Flüchtlingskinder und zusätzliche Fördermaßnahmen auch für Jugendliche im Alter von 16 – 25 Jahre flächendeckend.

### **Die Unterbringung**

Flüchtlinge sind nach dem Asylverfahrensgesetz dazu verpflichtet, an einem zugewiesenen Ort zu wohnen. Überwiegend erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Das Leben in Großunterkünften belastet Kinder und Jugendliche. Sie können mit ihren Familien keine Ruhe finden. Zur Entlastung ihrer Fluchterfahrungen gehört die Rückzugsmöglichkeit in den geschützten Lebensraum der Familie.

Die Gebietskörperschaften stellen Personal für die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben in den Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung. Die Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung sind vielfältig.

Darüber hinaus liegen manche Unterkünfte so weit außerhalb, dass die Versorgung und Teilhabe am sozialen Leben, der Besuch der Betreuungseinrichtungen und der Schule erheblich erschwert sind. Darüber hinaus fehlt oft die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

### **Der Kinderschutzbund fordert:**

- bundesweite Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen insbesondere für Familien mit Kindern (u. a. abgeschlossene Appartements mit eigenen funktionstüchtigen sanitären Anlagen und Küchen für Familien mit Kindern, zentral gelegene Einrichtungen, Mindestgrößen der Wohnflächen, Freizeit- und Gemeinschaftsräume für Kinder zum Spielen und Lernen, regelmäßige Kontrollen durch die Gesundheitsämter, unabhängige Beschwerdestellen),
- sozialpädagogische Begleitung der Familien (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsunterbringung) zur individuellen Begleitung und Beratung ausbauen,
- Begleitung und Qualifizierung der Ehrenamtlichen als Teil der Aufgabe des sozialpädagogischen Arbeitsfeldes vorgeben.

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Immer mehr Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge reisen nach Deutschland ein. Sie sind ganz besonders schutzbedürftig. Die Aufnahme unterliegt besonderen Voraussetzungen. UMF<sup>2</sup> müssen

---

<sup>2</sup> UMF – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

nach § 42 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII von den Jugendämtern in Obhut genommen und ein Clearingverfahren eingeleitet werden. Hier entscheidet sich, ob sie als Minderjährige behandelt werden oder als älter eingestuft werden.

Als Minderjährige sind sie entsprechend in Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen. Diese Verpflichtung gilt für alle Jugendämter und kann nicht auf einige wenige konzentriert werden.

Die sehr schwierigen Erlebnisse in den Herkunftsländern und die schwierigen Fluchterfahrungen erfordern eine besondere Qualifizierung der Jugendhilfeeinrichtungen. Die Anwendung des Königsteiner Schlüssels wie bei der Verteilung der Asylantragsteller ist hier nicht zu empfehlen, da die Qualifizierung in den Jugendhilfeeinrichtungen für die Probleme der UMF nicht überall gegeben ist.

Für einen UMF ist ein Vormund zu bestellen. Im Rahmen der Jugendhilfe werden alle Fördermöglichkeiten in die Wege geleitet.

#### **Der Kinderschutzbund fordert:**

- Anhebung der Asylmündigkeit auf 18 Jahre,
- Qualifizierung weiterer Jugendhilfeeinrichtungen für die Aufnahme der UMF,
- rechtliche Handlungssicherheit im Umgang mit den Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Aufenthaltsrecht bei der Gewährung von Hilfen z. B. durch Fortbildungen schaffen,
- keine Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel, statt dessen Vorrang und Prüfung des Kindeswohls, Berücksichtigung von bestehenden Kontakten sowie Beteiligung der Jugendlichen an Entscheidungen,
- Mehr Vormünder für Unbegleitete Flüchtlingskinder entsprechend der EU Aufnahmerichtlinie (gültig ab Juli 2015) durch Schulung qualifizieren und begleiten.

#### **Der Kinderschutzbund unterstützt:**

- durch eine Willkommenskultur bei der Ankunft in den Kommunen,
- durch Aufnahme in unsere Betreuungseinrichtungen und Einbeziehung in unsere (Freizeit-) Angebote, durch schulische Begleitung und Eingliederung in Ausbildung,
- durch Beratung und Begleitung der Flüchtlingskinder und ihrer Familien,
- durch Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen für ihre unterschiedlichen Aufgaben,
- durch unsere Lobbyarbeit für die Umsetzung der Kinderrechte für alle Kinder und die Berücksichtigung des Kindeswohls bei ausländerrechtlichen Entscheidungen
- durch unser Engagement für die Achtung der Vielfalt und der Inklusion Aller in unsere Gesellschaft

## Kinder und ihre Familien aus den EU-Ländern

Kinder, die aus Ländern der Europäischen Union im Rahmen der Freizügigkeit für Arbeitnehmer zu uns kommen, bedürfen ebenso unserer Aufmerksamkeit. Die Zahl der Menschen, die zu uns kommen, um hier Arbeit zu finden und der Armut in ihren Ländern zu entfliehen, steigt stetig an. Dies betrifft insbesondere die EU-Länder Rumänien und Bulgarien. Der Anteil der Gesamtzuwanderung aus Rumänien betrug 2013 19,7 % und aus Bulgarien 8,6 %. Von ihnen haben 63 % der Rumänen und 26 % der Bulgaren einen Arbeitsplatz.

Oft sind die Lebensbedingungen für diese Menschen hier bei uns katastrophal. Sie dürfen hier Arbeit suchen, können aber ihren Anspruch auf Lebensunterhaltssicherung oftmals nicht durchsetzen. Das Geld reicht nicht für angemessenen Wohnraum. Die Krankenversicherung ist in manchen Fällen ungeregelt. Die Mittel für den Besuch der Bildungseinrichtungen reicht nicht aus.

Als Deutscher Kinderschutzbund sind wir verpflichtet, uns für Kinder aus diesen EU-Ländern stark zu machen und nicht zuzulassen, dass ihr Leben als Kinder in unserer Gesellschaft geprägt wird durch Ausgrenzung, Missachtung minimaler Standards für die Wohnunterbringung und keiner Beachtung der grundlegenden Rechte entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention auf Gesundheit und Bildung.

### **Wir fordern:**

- einheitliche Behandlung aller EU-Bürger/innen unabhängig vom Herkunftsland!
- Maßnahmen gegen den verbreiteten Antiziganismus durch sachgerechte Informationen und Aufklärung statt Polemisierung.
- menschenwürdiges Leben in bezahlbarem Wohnraum muss zur Verfügung gestellt werden. Gegen die Wucherpreise für Mieten muss vorgegangen werden.
- das Recht auf Bildung und Gesundheitsversorgung muss umgesetzt werden, denn jedes Kind braucht gleiche Chancen für eine Perspektive seines Lebens.

Die Achtung des Kindeswohls gilt für alle Kinder, aber hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft die Verantwortung dafür trägt, die Lebensbedingungen so zu gestalten, dass Familien für ihre Kinder sorgen können.

Verwahrlosung wegen unzureichender Versorgung durch soziale Transferleistungen darf nicht zur Inobhutnahme der Kinder führen, sondern die Lebensbedingungen müssen so verändert werden, dass Eltern die Verantwortung für ihre Kinder wahrnehmen können.



Fragen zum Aufenthalt und zur Arbeitsaufnahme sind im Sinne der Kinder zu regeln und dürfen nicht daran scheitern, dass die Suche nicht in 6 Monaten umgesetzt werden kann. Die Fristen sind zu verlängern. Humanitäre Aspekte im Sinne der Rechte der Kinder müssen Grundlage für die Entscheidungen bilden.

Kinder und ihre Familien ohne eine Perspektive auf ein menschenwürdiges Leben und die Chance auf ein gesichertes Überleben dürfen nicht zur Ausreise gezwungen werden.

Berlin, den 16. Mai 2015